

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 242 Bb;
HöfeO §§ 12, 13, 17

Begnügt sich der Eigentümer bei der Übergabe seines Hofes auf seinen Sohn (Stiefsohn) mit einer verhältnismäßig geringen Rente als Gegenleistung, in der vom Übernehmer erkannten Erwartung, daß der Hof im Besitz der Familie bleiben werde, so kann er bei einer Weiterveräußerung des Hofes an einen familienfremden Erwerber vom Sohn (Stiefsohn) Erhöhung der Gegenleistung verlangen; im Geltungsbereich der Höfeordnung stehen deren Bestimmungen nicht entgegen.

BGH, Beschl.v. 12. Dezember 1963 - V BLw 32/63 - OLG Hamm
AG Halle/Westf.

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Rudolf R [REDACTED] in S [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
B [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Bertha G [REDACTED], verwitwete R [REDACTED],
geborene T [REDACTED] in B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in H [REDACTED]
(Westf.) -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 12. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, 6er Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Dr. h.c. Berk und Lechler beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 23. Juli 1963 teilweise aufgehoben und dahin erkannt:

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Zahlungsanspruch ist dem G r u n d o nach gerechtfertigt. Zur Prüfung und Entscheidung über die H ö h e dieses Anspruchs wird die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 50 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e:

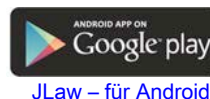
I.

Die Antragstellerin heiratete am 23. Juli 1931 den Bauern Willy R., der Eigentümer eines 42 ha großen Hofes Nr. 7 in Schröttinghausen mit einem Einheitswert von 65 500 RM (DM) war. Aus dessen erster Ehe mit der 1930 verstorbenen Maria D. waren zwei Söhne, Willy und Rudolf (Antragsgegner), hervorgegangen. Der Hof befand sich mindestens seit Ende des dreißigjährigen Krieges im Besitz der Familie R.. Die Antragstellerin bewirtschaftete mit ihrem Mann den Hof und zog die beiden damals noch minderjährigen Söhne auf. Während des Krieges erlitt der Hof Bombenschäden; auch zu deren Beseitigung trug die Antragstellerin wesentlich bei. Sie wurde nach dem Tode ihres Mannes (25. September 1946) kraft dessen letztwilliger Verfügung Anerbin des Hofes, Hofnacherbe wurde der Antragsgegner (Jüngstenrecht). Dieser verzichtete jedoch 1952 gegen eine Abfindung von 35 000 DM zugunsten seines Bruders Willy auf den väterlichen Hof und übertrug seinem Bruder sein Nacherbenrecht; die Antragstellerin erklärte damals zu derselben notariellen Urkunde, sie beabsichtige den Hof zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt auf Willy zu übertragen. Am 15. September 1952 übergab sie dann auch den Hof an Willy und heiratete 6 Tage später ihren jetzigen Ehemann, zu dem sie Ende des Jahres 1952 vom Hof wegzog. Durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1952 übertrug sie den Hof auf den Stiefsohn Willy; beide vereinbarten als Gegenleistung für die Antragstellerin eine lebenslängliche monatliche Rente von 180 DM. Dieses Recht wurde durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert. Der Vertrag wurde landwirtschaftsgerichtlich genehmigt. Willy R. verunglückte kurze Zeit darauf tödlich (8. September 1953). Sein gesetzlicher Erbe ist der Antragsgegner. Dieser führte in der Folgezeit den landwirtschaftlichen Betrieb weiter, verkaufte ihn aber 1962 nebst allem landwirtschaftlichen Inventar zum Preise von 1 465 000 DM an die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemeinnützige Siedlungsgesellschaft "Rote Erde" in Münster; diese übernahm auch die Rentenverpflichtung gegenüber der Antragstellerin. Der Eigentumsübergang ist inzwischen im Grundbuch eingetragen worden.

Die Antragstellerin meint, durch den Verkauf des Hofes sei die Geschäftsgrundlage für den Übergabevertrag weggefallen. Geschäftsgrundlage sei nämlich die beiderseitige Vorstellung gewesen, der Hof werde auch weiterhin in der Familie R. bleiben. Die Rente sei mit Rücksicht auf die hohe Abfindung für Rudolf und auf eine weitere Schuld (10 000 DM) so niedrig gehalten worden, um den Fortbestand des Hofes zu sichern. Nur deshalb habe sich die Antragstellerin mit einer so geringen Rente einverstanden erklärt. Mit dem Verkauf des Hofes an die Siedlungsgesellschaft sei die Geschäftsgrundlage weggefallen.

Die Antragstellerin erhob zunächst Klage zum Landgericht mit dem Antrag, den Antragsgegner zur Zahlung von 50 000 DM hilfsweise zur Zahlung einer Rente von 500 DM monatlich beginnend ab 1. August 1962 zu verurteilen. Der Rechtsstreit wurde antragsgemäß an das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) verwiesen.

Der Antragsgegner hat um Abweisung der Anträge gebeten. Nach seiner Auffassung ist es zur Übergabe des Hofes nur wegen der Streitigkeiten zwischen der Stiefmutter und ihren Stieföhnen gekommen. Geschäftsgrundlage seien die Beseitigung dieser Differenzen und die Wiederverheiratung der Antragstellerin gewesen. Allenfalls sei die Antragstellerin von der Vorstellung ausgegangen, Willy werde den Hof nie veräußern; an seinen Erben habe sie dabei nicht gedacht. Mehr als 180 DM monatlich habe der Hof auch gar nicht aufbringen können. Bei einer Verpachtung hätte die Antragstellerin höchstens einen jährlichen Pachtzins von 6 000 DM erzielen können. Mit dem Verkaufserlös wolle er

(Antragsgegner) sich einen kleineren Hof anschaffen.

Das Landwirtschaftsgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben, die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hatte keinen Erfolg. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen Antrag auf Abweisung sämtlicher Anträge weiter; die Antragstellerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Antragsgegner ist auch beschwerdeberechtigt. An der Zulässigkeit des Rechtsmittels bestehen sonach keine Zweifel.

Das Beschwerdegericht erörtert zunächst (insoweit rechtsirrtumsfrei) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, was unter der Geschäftsgrundlage eines Vertrages zu verstehen ist und welche Folgen ihr Wegfall haben kann, im besonderen, daß eine Unwirksamkeit des Vertrages nur unter ganz besonderen Umständen eintritt; in erster Linie müsse eine Anpassung des Vertrages an die geänderte Sachlage Platz greifen. Für die Altenteilsrechte sei anerkannt, daß höhere Leistungen gefordert werden könnten, wenn der Altenteilsverpflichtete in eine günstigere Lage gekommen sei.

Auf den vorliegenden Sachverhalt eingehend führt das Berufungsgericht aus: Es sei wahrscheinlich, daß die Heirat der Antragstellerin den letzten Anstoß zum Abschluß des Vertrages vom 12. Dezember 1952 gegeben habe. Doch habe die Antragstellerin eine angemessene Abfindung erreichen wollen. Bei deren Festsetzung seien die damaligen Vertragsparteien davon ausgegangen, daß der Hof weiterhin im Besitz der Familie bleibe. Die Frage der Leistungsfähigkeit des Hofes und der

Hofbelastung durch Verbindlichkeiten sei erörtert worden. Die Antragstellerin habe sich mit der verhältnismäßig geringen Rente von 180 DM monatlich begnügt, um die Möglichkeit dem Übernehmer zu geben, den Hof weiterhin zu behalten und günstig zu wirtschaften. Diese Vorstellung sei Geschäftsgrundlage geworden. Sie sei durch den Verkauf des Hofes weggefallen. Es sei nunmehr schlechthin untragbar, die Antragstellerin auf die geringe Rente zu verweisen. Wenn die Antragstellerin bei Kenntnis des späteren Verkaufs überhaupt noch zur Übertragung des Hofes bereit gewesen wäre, so hätte sie eine erheblich höhere Rente oder neben der vereinbarten Rente eine nicht unerhebliche Abstandssumme sich ausbedungen. Darauf hätte sich Willy R. auch sicher eingelassen. Wäre eine solche Regelung nicht genehmigt worden, so wäre die Übertragung des Hofes überhaupt unterblieben. Der Hof wäre dann von der Antragstellerin verpachtet worden, wodurch sie sehr viel mehr erzielt hätte, als was ihr durch die Rentenzahlung zugeflossen sei. Die Antragstellerin habe sich um die Erhaltung des Hofes sehr bemüht, ihr Verlangen, eine zusätzliche Kapitalabfindung zu erhalten, sei auch deshalb gerechtfertigt. Die Rente sollte damals eine angemessene Abfindung darstellen. Daher sei es jetzt nur gerechtfertigt, ihr einen zusätzlichen Ausgleichsanspruch zuzubilligen. Für dessen Höhe sei von Bedeutung, daß die Antragstellerin bei einer seinerzeitigen Verpachtung jährlich einen über den Rentenbetrag hinausgehenden Ertrag von 3 000 DM als Pachtzins eingenommen hätte. Es sei mithin angemessen, ihr einen zusätzlichen Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 000 DM zuzubilligen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur teilweise Erfolg haben.

1. a) Unbegründet ist der Einwand des Antragsgegners, auf den Hofübergabevertrag, wie er im vorliegenden Falle abgeschlossen worden ist, könnten die Regeln vom Wegfall der Geschäftsgrundlage keine Anwendung finden. Zwar handelt es sich

bei einem solchen Vertrag nach allgemeiner Anschauung nicht um einen Austauschvertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung als etwa gleichwertig ausgetauscht werden, bei dem aber doch, wie im vorliegenden Vertrag (§ 4), von den Leistungen des Übernehmers als von Gegenleistungen gesprochen wird. Die Leistungen des Übernehmenden sind der Leistungsfähigkeit des Hofes und nicht etwa seinem Werte angepaßt. Sie erreichen diesen in der Regel nicht (BGH RdL 1957, 40; Steppuhn, RdL 1960, 229 mit Schrifttum- und Rechtsprechungsnachweis in Fußn. 3, 6). Allein das besagt nicht, daß der Vertrag nicht den allgemeinen Regeln vom Wegfall der Geschäftsgrundlage unterworfen sei. Auch bei ihm können die gemeinsamen Vorstellungen der Beteiligten über das Eintreten bestimmter Umstände oder Vorstellungen des einzelnen Partners, die vom andern erkannt werden, die Grundlage des Vertrages bilden, ohne daß sie zum eigentlichen Inhalt des Vertrages aufgenommen werden. Der Senat ist schon in seiner Entscheidung vom 21. März 1958, V BLw 44/57 (RdL 1958, 126, insoweit in BGHZ 26, 298 ff. nicht abgedruckt) von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der erwähnten Regeln für den Hofübergabevertrag ausgegangen (vgl. auch RGZ 149, 348, 351).

Der Anwendung stehen auch nicht die Vorschriften der Höfeordnung (§§ 12, 13, 17) entgegen. Derartige Sonderbestimmungen schließen die Berücksichtigung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur soweit aus, als sie selbst eingreifen (vgl. BGH LM § 242 BGB Bb Nr. 18 Ziff. 3). Die erwähnten Bestimmungen der Höfeordnung befassen sich mit den Ansprüchen der Miterben des Hoferben und der Pflichtteilsberechtigten, wenn der Hoferbe oder der Hofübernehmer innerhalb bestimmter Frist den Hof veräußert. Sie legen aber nicht die Rechtsstellung des Hofübergebers für den Fall fest, daß der Übernehmer den Hof weiter veräußert, insbesondere nicht, wenn der übergebende Eigentümer wie im vorliegenden Fall nur Vorerbe ist (§ 59 Abs. 2 LVO, §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3 HöfeO,

§§ 12, 24, 25 EHFV) und nicht zu denjenigen gehört, denen das Gesetz Ausgleichsansprüche gewährt. Deshalb greifen auch die von der Rechtsbeschwerde angezogenen Entscheidungen des Senats (BGHZ 31, 151; 37, 122) für den hier vorliegenden Sachverhalt nicht ein. Sie sind auf der Grundlage des § 13 HofeO ergangen und befassen sich mit dessen Auslegung.

Der Anwendung der erwähnten Regel vom Wegfall der Geschäftsgrundlage steht auch der Umstand nicht entgegen, daß nicht der Vertragspartner, sondern dessen Erbe den Hof verkauft hat. Denn das Vertragsverhältnis ist auf den Erben so übergegangen, wie es zwischen den ursprünglichen Vertragspartnern bestanden hat, also auch mit seiner Geschäftsgrundlage und den Folgen, die aus dem Wegfall der Geschäftsgrundlage entstehen können (vgl. Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 242 Anm. 120). Von einer höchst persönlichen Natur des Vertragsverhältnisses, sodaß ein Übergang im Wege der Erbfolge auf die Antragsgegner ausgeschlossen wäre, kann keine Rede sein.

b) Ohne Erfolg wendet sich die Rechtsbeschwerde auch gegen die tatsächlichen Feststellungen, die das Beschwerdegericht hinsichtlich der Vorstellungen der Vertragsteile beim Abschluß des Hofübergabevertrages getroffen hat und die nach Ansicht des Beschwerdegerichts die Geschäftsgrundlage bilden. Es sei, so führt das Beschwerdegericht aus, die Frage der Belastungsfähigkeit und der Schulden des Hofes besprochen worden; die Antragstellerin habe sich mit der an sich nicht hohen Rente begnügt, um sich nicht sagen lassen zu müssen, sie habe den Hofübernehmer gedrückt; sie habe, wie letzterer auch erkannt habe, nur eine verhältnismäßig geringe Rente gefordert, um diesem die Möglichkeit zu geben, den Hof im Besitz der Familie weiterhin gut zu bewirtschaften. Diese Feststellung hat das Beschwerdegericht ersichtlich auf Grund der Anhörung der Antragstellerin getroffen. Ob die Feststellungen überzeugend sind, was die Rechtsbeschwerde verneinen möchte, ist vom Rechtsbeschwerdegericht nicht nachzuprüfen.

Darüber, daß die Antragstellerin von der nach Sachlage auch naheliegenden Vorstellung der Erhaltung des Hofes im Familienbesitz ausgegangen ist, lassen die Gründe des angefochtenen Beschlusses keinen Zweifel. Wenn demgegenüber der Antragsgegner auf das Alter der Antragstellerin, ihre Heiratsabsicht und ihre dadurch bedingte Versorgung, auf ihre Stellung als Vorerbin und auf die Streitigkeiten mit ihren Stiefsöhnen verweist und hierin die Geschäftsgrundlage sehen will, so begibt er sich auf das der Rechtsbeschwerde verschlossene Gebiet der eigenen Sachwürdigung. Diese war dem Beschwerdegericht vorbehalten. Das trifft ebenso für die Feststellung des Beschwerdegerichts zu, auch der Vertragspartner habe erkannt, daß nur mit Rücksicht auf die vom Beschwerdegericht festgestellten Umstände eine niedrigere Rente verlangt werde. Das Beschwerdegericht hat dies aus der Darstellung der Antragstellerin und der allgemeinen Lebenserfahrung schließen können. Ein Rechtsfehler ist dabei nicht erkenntlich.

c) Zutreffend weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß der Wegfall der Geschäftsgrundlage, der nach Ansicht des Beschwerdegerichts durch den Verkauf des Hofes herbeigeführt wurde, für sich allein noch keine Rechtsfolgen auslöst, sondern nur dann rechtlich erheblich wird, wenn und soweit das Festhalten der Antragstellerin an den Bestimmungen des Vertrages vom 12. Dezember 1952 wegen der nun veränderten Situation schlechthin unzumutbar ist, zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt (RGRK BGB 11. Aufl. § 242 Anm. 70 mit Rechtsprechungsnachweis; Rothe, DB 1963, 1527, 1529 Nr. 6 mit Fußnote 37). Hier liegen nun die Dinge so, daß alle Beteiligten den Boden dieses Vertrages nicht verlassen wollen. Auch die Antragstellerin hat sich von ihm nicht losgesagt. Daß aber bei Fortbestand des Vertrages die Leistung der Antragstellerin infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu einer so anderen geworden ist, daß zu ihr nunmehr die Gegenleistung des Antragsgegners, bliebe sie unverändert bestehen, in einem schlechthin unerträglichen Mißverhältnis stehen würde, hat das Beschwerde-

gerichtet ohne Rechtsirrtum dargetan. Danach hätte die Antragstellerin eine erheblich höhere Rente oder daneben noch eine nicht geringe Abstandssumme sich ausbedungen und auch erhalten, wenn mit einer Abgabe des Hofes aus dem Familienbesitz hätte gerechnet werden müssen. Denn die Antragstellerin hätte die Möglichkeit einer Verpachtung des Hofes auch nach ihrer Wiederverheiratung gehabt und dabei erheblich mehr erzielen können als ihr nach dem Hofübergabevertrag zusteht. Diese Feststellungen tragen die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß nach Treu und Glauben die Anpassung an die nun veränderte Sachlage durch Erhöhung der Gegenleistung des Antragsgegners zu erfolgen habe. Die Rechtsbeschwerde trägt hierzu auch keine begründeten Bedenken vor. Demnach ist der geltend gemachte Zahlungsanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt; insoweit ist die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der die Abweisung des Zahlungsantrages erreicht werden sollte, unbegründet. Dabei braucht auf die vom Beschwerdegericht angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ 141, 212 ff; 163, 342 ff) nicht zurückgegriffen zu werden. Sie befassen sich überdies mit dem Sonderfall der (ausländischen) Geldentwertung; ihre Erwägungen lassen sich nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen.

2. Was das Ausmaß der gebotenen Anpassung anlangt, so hat sich die Erhöhung der Gegenleistung des Antragsgegners auszurichten nach dem inneren Sinn und Zweck des Vertrages vom 12. Dezember 1952 unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des gegebenen Sachverhaltes (BGH IM BGB § 779 Nr. 2), mit anderen Worten, es muß eine Regelung Platz greifen, die redlich denkende Parteien verständigerweise vereinbart hätten, wenn sie die jetzt eingetretene Lage bereits beim Vertragsschluß berücksichtigt hätten (Larenz, Geschäftsgrundlage und Vertragserfüllung, 2. Aufl. S. 170 II). Nicht zu beanstanden ist, wenn das Beschwerdegericht der Antragstellerin neben der fortlaufenden Rente einen Abfindungsbetrag zuerkannt

hat. Eine solche Regelung hätte bei Abschluß des Vertrages durchaus nahe gelegen.

Was aber die Höhe dieses Betrages anlangt, so hat das Beschwerdegericht im wesentlichen nur darauf abgestellt, daß die Antragstellerin auf ihre Rechte als Vorerbin verzichtete, bei einer Verpachtung des Hofes dagegen jährlich mehr als 5 000 DM an Pachtzins eingenommen hätte. Der ihr zugewilligte Betrag von 50 000 DM ist nicht näher erläutert. Bei dieser Sachlage läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen, daß das Beschwerdegericht nicht von der gebotenen Beachtung aller wesentlichen Umstände ausgegangen ist. Möglicherweise ist nicht beachtet worden, daß für die fast gleichzeitige Übertragung des Nacherbenrechts auf den Bruder Willy der Antragsgegner 35 000 DM erhalten sollte, während das Beschwerdegericht der Antragstellerin für den Verzicht auf ihre Vorerbenstellung im Ergebnis einen Betrag von annähernd 110 000 DM zukommen läßt. Denn bei einer Lebenserwartung der Antragstellerin zur Zeit des Vertragsabschlusses von 23 Jahren (vgl. Der Große Brockhaus, 16. Aufl. Band 7 unter: Lebenserwartung) machen die Renten für diese Zeitspanne rund 60 000 DM aus, dazu kommt die zugesprochene Abstandssumme von 50 000 DM. Zu beachten war weiter, daß der Pachtzins der Antragstellerin nicht in vollem, Umfang zugeflossen wäre, da sie als Vorerbin für die gewöhnlichen Erhaltungskosten des Hofes hätte aufkommen müssen. Bei der umfassenden Prüfung durfte auch nicht außer Betracht bleiben, daß die Vertragsteile im Verhältnis Stiefmutter zu Stiefsohn standen, daß die Antragstellerin in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen lebte, was sie davon abhalten konnte, bis an die Grenze des Erreichbaren zu gehen, und daß sie auch wegen der auf dem Hofe aufgetretenen persönlichen Spannungen daran interessiert sein mochte, diesen ganz aufzugeben und nicht nur zu verpachten. Der Antragsgegner hatte schließlich vorgetragen, daß er den Verkaufserlös zum Ankauf eines anderen Hofes verwenden wolle, dessen Bewirtschaftung ihm eher möglich

sei. Träfe das zu, so würde zwar der Anspruch der Antragstellerin nicht wegfallen. Denn der mit ihrem Verzicht auf höhere Gegenleistungen verfolgte Zweck, nämlich die Erhaltung des Hofes im Familienbesitz, wäre auch dann nicht mehr zu erreichen. Immerhin kann es für die Entscheidung über die Höhe des Abfindungsbetrages bedeutsam sein, ob und in welcher Höhe der Antragsgegner den Barbetrag zur Begründung einer neuen Existenz, insbesondere zum Kauf eines anderen Hofes verwendet.

Läßt sich aber nicht ausschließen, daß bei der gebotenen aber möglicherweise nicht erfolgten umfassenden Prüfung aller wesentlichen Umstände eine geringere Abfindungssumme der Antragstellerin zugebilligt worden wäre, so kann die Entscheidung des Beschwerdegerichts zur Höhe des geltend gemachten Anspruches nicht aufrechterhalten werden. In diesem Umfange war dem Rechtsmittel des Antragsgegners stattzugeben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen. Zugleich war, was in sog. echten streitigen Verfahren der freiwilligen Verfahren zulässig ist (Pritsch, LwVG S.153 d a 3 aa mit Fußn. 53), über den Grund des Anspruchs vorab zu entscheiden, wie geschehen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren richtet sich nach der Höhe des Zahlungsanspruches (50 000 DM).

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock